



# Vernehmlassungsentwurf

## Revision Gebührenverordnung (GebV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **172.510**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>I.</b>
	Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:
<p><b>Art. 2</b> Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup> Gebühren werden erhoben:</p> <p>a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen;</p> <p>b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;</p> <p>c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.</p>	<p><b>Art. 2</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 3</b> Gebührenpflichtige</p> <p><sup>1</sup> Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird.</p> <p><sup>2</sup> Sind für die gleiche amtliche Verrichtung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie für die Gebühren solidarisch.</p>	<p><b>Art. 3</b> Solidarische Haftung</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Vernehmlassung